

Förderverein der Kurt-Schumacher-Grundschule e.V.

## Satzung

### §1 (Name)

Der Förderverein der Kurt-Schumacher-Grundschule ist im Vereinsregister in Hannover unter der Nummer 5800 eingetragen.

### §2 (Sitz)

Er hat seinen Sitz in 30559 Hannover, Eisteichweg 7.

### §3 (Zweck)

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Kurt-Schumacher-Grundschule durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe zu fördern und zu unterstützen (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung).
- (2) Unter anderem ist an folgende Maßnahmen gedacht:
  - a Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln und zusätzlichem Inventar
  - b Zuschüsse für Ausflüge, Landheimaufenthalte, Veranstaltungen, Vorträge
  - c Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Auscheiden aus dem Verein, bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Schulträger (Stadt Hannover) zu. Die Mittel sind dann unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### §4 (Ämter)

Alle Ämter sind Ehrenämter.

### §5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Schuljahr überein.

§6 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mitgliedschaft können beantragen:
  - a Eltern/Erziehungsberechtigte derzeitiger oder ehemaliger Schüler
  - b ehemalige Schüler
  - c pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter
  - d öffentlich-rechtliche Körperschaften
  - e sonstige natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Wohnung und ggf. Namen des Schülers der Grundschule schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins und der Grundschule hervorzuheben sind.

§7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefaßten Beschlüsse befolgen.

§8 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a freiwilligen Austritt
  - b Ausschluß
  - c Tod
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und soll spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe sind insbesondere:
  - a grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
  - b Vernachlässigung der Beitragspflicht
  - c grobe ideelle oder materielle Schädigung der Grundschule und ihrer Einrichtungen

§9 (Beitrag/Spenden)

- (1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er soll jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Spenden sind Zuwendungen und Beträge, die über den Jahresbeitrag hinausgehen.
- (3) Der Beitrag und die Spende sind nach Anerkennung des Vereins den steuerlich Richtlinien entsprechend absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen auf Wunsch dem Förderer zu.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder erlassen werden (nach Beschluß des Vorstandes).

§10 (Vereinsorgane)

Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Versammlungen werden vom vertretungsberechtigten Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins. Einladungen erfolgen schriftlich.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a Wahl des Gesamtvorstandes
  - b Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung
  - c Entgegennahme des Vorstandsberichts
  - d Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
  - e Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart
  - f Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
  - g Entscheidung über Anträge und Beschlüsse
  - h Änderung der Satzung
  - i Bildung von Arbeitsausschüssen
  - k Auflösung des Vereins
- (3) Eine außergewöhnliche Versammlung kann vom Vorstand, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung vom Vorsitzenden verlangt werden. Sie muß innerhalb eines Monats - vom Eingangsdatum des Antrags an gerechnet - stattfinden.

## §12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern und einem beisitzenden Vorstandsmitglied zusammen. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
  - a Vorsitzendem
  - b stellvertretendem Vorsitzenden
  - c KassenwartBeisitzendes Vorstandmitglied ist
  - d SchriftführerDer Verein wird von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl, Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollten ein Schulleiternratsmitglied und eine Lehrkraft angehören.
- (3) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder und Nichtmitglieder einladen, um sich beraten zu lassen.

## §13 (Wahlen)

Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es so verlangt.

## §14 (Anträge)

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagsordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Anträge zur Satzung und Vorstandswahlanträge müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## §15 (Abstimmung)

Bei Abstimmung über Anträge genügt die einfache Mehrheit. Einer Satzungsänderung müssen drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Der Vereinsauflösung müssen drei Viertel aller Mitglieder zustimmen.

## §16 (Protokolle)

Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §17 (Rechnungsprüfung)

Die Rechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§18 (Inkrafttreten)

Der Verein ist am 22. Februar 1989 in das Vereinsregister eingetragen. Diese Eintragung setzt die Satzung in kraft.